

# Solidarität



## Organ des Verbandes der gewerkschaftlichen Hilfs- Arbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands

Erscheint wöchentlich Sonnabends • Bezugspreis monatlich 0,50 RM. ohne die Bestellgebühr • Anzeigen: die 3gespaltene Petitzeile 1,- RM.  
Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 0,10 RM. • Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an • Nur Postbezug ist zulässig

Nr. 16 • 37. Jahrgang

Berlin, den 18. April 1931

## Bekanntmachung

### Der X. ordentliche Verbandstag

findet am Montag, dem 22. Juni 1931, und folgende Tage in Stuttgart, Höhenrestaurant Schönblid, Hölzleweg 2 statt.

Als vorläufige Tagesordnung wird vorgeschlagen:

#### 1. Bericht

- des Verbandsvorsitzenden,
- des Verbandskassierers,
- des Beiratsvorsitzenden,
- des Redakteurs,
- des Obmanns der Revisionskommission.

#### 2. Tarif- und Lohnbewegungen.

#### 3. Statutenberatung.

#### 4. Die Strukturwandlungen in der deutschen Wirtschaft.

#### 5. Die Gewerkschaften in Wirtschaft und Staat.

#### 6. Agitation.

#### 7. Die Bedeutung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit für den Befreiungskampf der Arbeiterschaft.

#### 8. Wahlen des Verbandsvorstandes, des Redakteurs und der Revisoren.

#### 9. Festsetzung der Gehälter, Entschädigungen und der Tagungsgelder der Delegierten.

#### 10. Verschiedenes.

Auf Grund der Bestimmungen des § 19 des Verbandsstatuts werden hiermit die Wahlen der Delegierten zum 10. ordentlichen Verbandstag in Stuttgart ausgeschrieben. Diese Wahlen sind unter strengster Beachtung der nachstehenden

#### Wahlordnung

zu vollziehen.

1. Die Wahlen zum Verbandstag erfolgen durch Wahl. Jeder Gau bildet einen abgeschlossenen Wahlkreis. Jedoch sind die Wahlen für den Gauvorort gesondert von den übrigen Gausorten durchzuführen, das heißt, die auf die Mitgliederzahl der gesamten Gauabstimmstellen ohne den Vorort entfallenden Delegierten sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Je 600 Mitglieder entsenden einen Delegierten. Reststimmen, die die Zahl von 200 übersteigen, erhalten einen weiteren Delegierten. Den Gauvororten steht auch dann ein Delegierter zu, wenn ihre Mitgliederzahl nicht 600 beträgt.

2. Die Feststellung der Mitgliederzahl geschieht nach den gezahlten Beiträgen in der Weise, daß auf je 40 Beiträge pro Jahr ein Mitglied gerechnet wird.

3. Bei der Aufstellung der Kandidaten zur Delegiertenwahl zum Verbandstag ist in allen Wahlkreisen Vorkehrung zu treffen, daß alle im Verband befindlichen Gruppen ihrem Stärkeverhältnis entsprechend vertreten sind.

4. Gauleiter haben sich nicht zur Wahl zu stellen, sie haben wie die zu wählenden Delegierten auf dem Verbandstag Sitz und Stimme.

5. Der Verbandsvorstand bestimmt die Zahl der zu wählenden Delegierten.

6. Nach § 19 des Verbandsstatuts haben die Gawe nachfolgende Delegiertenzahl zu wählen:

	Gau	Zahl der Delegierten	
		Ins-gesamt	Ins-Verort
I	Rheinland-Westfalen	6	2
II	Frankfurt a. Main — Hessen	3	1
III	Württemberg, Baden, Bayerische Pfalz	4	2
IV	Südbayern	4	3
IVa	Nordbayern	2	1
V	Sachsen (ohne Leipzig)	7	4
VI	Provinz Sachsen, Thüringen	2	1
VII	Leipzig	9	—
VIIa	Brandenburg, Pommern, Ost- und Westpreußen	2	1
VIIb	Schlesien	2	1
VIII	Berlin	18	—
VIIIa	Provinz Sachsen, nördlicher Teil	2	1
IX	Provinz Hannover, Oldenburg, Braunschweig	4	2
X	Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen, Mecklenburg	5	4
XI	Freistaat Danzig	1	—

7. Die Wahlen sind in der Zeit vom 18. bis 23. Mai 1931 vorzunehmen. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Verbandsmitglied, sofern es mit seinen Beiträgen am Wahltag nicht länger als vier Wochen im Rückstande ist. Die Delegierten müssen dem Gau, in dem sie gewählt werden, angehören.

8. Die Delegiertenwahl ist geheim und erfolgt in den Druckereien mittels Stimmzettel. Jeder Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Briefumschlag zu verschließen. Arbeitslose und Kranke lassen sich von ihren Zahlstellenvorständen Stimmzettel und Briefumschlag aushändigen. Auf der Reise befindliche Mitglieder üben ihr Stimmrecht in demjenigen Gau aus, in dessen Bereich sie sich zur Zeit der Wahl befinden. Es ist ihnen über die erfolgte Abstimmung ein Vermerk in das Mitgliedsbuch oder die Mitgliedskarte einzutragen.

9. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt durch die Mitgliedschaft des betreffenden Gau, kann aber auch auf den Gautagen erfolgen. Den Gauen steht das Recht zu, die Zahl der aufzustellenden Kandidaten nach oben hin zu begrenzen.

10. Die Kandidaten sind bis zum 9. Mai 1931 der Gauleitung zu benennen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Kandidaturen kommen für die Wahl nicht mehr in Betracht. Die Namen sämtlicher Kandidaten sind vom Gauvorstand auf eine Liste zu bringen, die gleichzeitig als Stimmzettel gilt und den Mitgliedern zum Wahltermin durch den Gauvorstand zuzustellen ist. Andere Stimmzettel sind ungültig. Mit den Delegierten sind gleichzeitig Ersatzdelegierte zu wählen, die im Behindernfalls für den gewählten Delegierten einzutreten haben. Als gewählt gelten diejenigen Kandidaten, die die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

11. Die verschlossenen Stimmzettel sind gesammelt mit der Aufschrift „Stimmzettel“ dem Gauvorstand bis zum 27. Mai 1931 einzusenden, der die Auszählung vorzunehmen und in einem Wahlprotokoll das Wahlergebnis festzustellen hat.

12. Die Stimmzettel sind bis nach dem Verbandstage aufzubewahren. Die Wahlprotokolle sind von den Gauleitern mit Namen und genauer Adresse der gewählten Delegierten bis zum 3. Juni 1931 dem Verbandsvorstande einzusenden.

13. Wahlprotokolle sind bis zum 10. Juni 1931 an den Verbandsvorstand einzureichen.

#### Der Verbandsvorstand

A. A. C. Rucher, 1. Vorsitzender.

Die fristgemäß eingereichten Anträge zum Verbandstag sind in der Beilage dieser Nummer veröffentlicht.

## Die Kaufkraftschwächung hindert den Aufstieg der Wirtschaft

Wenn man die gesunkene Kaufkraft ins Blickfeld der Betrachtungen zieht, so wundert man sich durchaus nicht, daß es nicht gelingt, die vorhandenen Warenberge zum Absatz zu bringen. In welcher Weise die Kaufkraft gesunken ist, geht aus der Umfahstatistik der Konjunktionsgesellschaften hervor. Von Monat zu Monat sind die Umsätze der Konjunktionsgesellschaften zurückgegangen. Nimmt man den gleichen Monat des Vorjahres zur Unterlage, so sank der Durchschnittswohnumsatz je Mitglied im November 1930 bis Januar 1931 um durchschnittlich 13 Proz. Im Februar war sogar ein Rückschlag von 19 Proz. zu verzeichnen. Die „Konjunktionsgesellschaftliche Rundschau“ erklärt diese Entwicklung zutreffend wie folgt:

„Je länger der Arbeitsmarkt in dem jetzigen Ausmaß belastet bleibt, desto mehr leiden auch die Haushaltungen der in den Konjunktionsgesellschaften vereinigten Verbraucher unter der immer größer werdenden Kaufkraftschwächung. Die Spargroschen der Verbraucher schmelzen zusammen, die Beeinträchtigung ihrer Lebenshaltung nimmt schärfere Formen an und der Umfang ihres Verbrauchs verkleinert sich zwangsläufig immer mehr.“

Im Zentralverband Deutscher Konjunktionsgesellschaften sind 2,9 Millionen Verbraucherfamilien zusammengelaufen. Man kann die Zahl der Familien der Lohn- und Gehaltsempfänger auf etwa 10 Millionen schätzen. Was eine Kaufkraftminderung um nahezu ein Fünftel bedeutet, brauchen wir nicht näher darzulegen. Sie wirkt auf den Absatz von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen derart lähmend und bringt die Wirtschaft in einer Weise in Unordnung, daß in absehbarer Zeit überhaupt nicht von einem Aufstieg, sondern von einem weiteren Verfall gesprochen werden muß. Ein geringer Teil des zahlenmäßigen Umsatzrückgangs wird auf die Senkung der Bedarfsgüterpreise zurückzuführen sein. Aber für eine so große Umsatzminderung von 19 Proz. ist dieses Argument nicht mehr durchschlagend. Volkswirtschaftliche Theoretiker zerbrechen sich den Kopf über den erfolgten katastrophalen Rückgang der Wirtschaftstätigkeit. Wenn sie konsequenterweise die Kaufkraftminderung als Ursache alles Übels erkennen wollten, würden und müßten sie mit den Gewerkschaften dafür eintreten, daß eine Kaufkraftstützung mit aller Kraft betrieben wird. Sie ist die alleinige Triebfeder eines Aufstiegs der Wirtschaft. Sieht man sich aber im Lande um, so findet man immer noch Bestrebungen, die Nominalkaufkraft durch Senkung der Löhne und Gehälter zu schwächen. Nur wenige kommen auf den Gedanken, daß Lohnsenkungen die Keule bilden, mit welcher jede geringfügige Besserungsercheinung erschlagen wird. Nur wirtschaftliche Einsicht im Bunde mit der Kraft, diese auch richtig einzusetzen, führt uns aus dem Krisenzustand heraus, unter dem wir alle leiden.

## Angst vor der Vernunft

Der Zollaufnahmenschluß zwischen Deutschland und Österreich, der nach der Absicht der vertragschließenden Teile der Anfang eines Europa-Zollbundes werden soll, hat im benachbarten Ausland viel Mißtrauen hervorgerufen. Ein Pariser Blatt brachte es sogar fertig, von einer geheimen Militärkauf im Zollvertrag zu schreiben.

In Paris, Rom und Prag fürchtet man den politischen Zusammenstoß Deutschlands und Österreichs und versucht, sich auf den Versailler Vertrag zu berufen, der auf die dauernde Trennung besteht. Tatsächlich liegt aber der Zollaufnahmenschluß nur auf der Linie der allgemeinen europäischen Wirtschaftsverständigung, die von einigen internationalen Konferenzen gefordert wurde. Den andern Ländern bleibt es unverwehrt, der Zollvereinigung beizutreten.

# Prozeßvertretung und Kosten bei Einspruchsklagen

Hat der Arbeiterrat den Einspruch eines gekündigten Kollegen oder einer Kollegin als berechtigt anerkannt, so muß er nach § 86 BRG. eine Verhandlung mit dem Unternehmer über die Weiterbeschäftigung des gekündigten Arbeitnehmers führen. Lehnt der Unternehmer die Weiterbeschäftigung ab, so kann nach dem gleichen Paragraphen entweder der Arbeiterrat oder der Gekündigte selbst die Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erheben. Im Interesse des Gekündigten liegt es, wenn der Arbeiterrat die Klage durchführt. Dem Arbeiterrat entstehen keine besonderen Kosten. Die Klageerhebung muß durch den Vorsitzenden geschehen. Dieser hat nach § 28 BRG. das Recht, Klagen vor dem Arbeitsgericht zu vertreten.

Klagt der Gekündigte selbst, so muß er die Klage im eigenen Namen führen. Er kann sie vor dem Arbeitsgericht selbst vertreten oder sich vertreten lassen. Vor dem Arbeitsgericht ist die Vertretung durch Rechtsanwälte oder Personen, die das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ausgeschlossen. Ist der Gekündigte organisiert, so wird er sich durch seinen Gewerkschaftsvertreter vertreten lassen. Im Falle einer Berufung an das Landesarbeitsgericht muß die Vertretung immer entweder einem Gewerkschaftsvertreter oder einem Rechtsanwalt übertragen werden.

Geht die Berufung an das Reichsarbeitsgericht, so ist die Vertretung der Klage nur durch einen Rechtsanwalt möglich. Leider sind hier Gewerkschaftsvertreter nicht zugelassen.

Welche Kosten entstehen nun bei der Durchführung einer Klage?

Es ist zu unterscheiden, ob die Klage vom Entlassenen selbst oder von der Betriebsvertretung geführt wird.

Für das Verfahren vor dem Arbeitsgericht muß der Gekündigte, wenn er selbst klagt, nach § 12 des Arbeitsgerichtsgesetzes die Gebühren und Auslagen des Gerichts tragen, wenn er die Klage verliert. Gewinnt er die Klage, so trägt diese Kosten sein Gegner. Eine Entschädigung für Zeitverlustris und Erstattung etwaiger Kosten für die Zuziehung eines Prozeßvertreters an die obliegende Partei ist ausgeschlossen. Diese außergerichtlichen Kosten müssen von jeder Partei selbst getragen werden. Der Anspruch der obliegenden Partei

auf Erstattung ihrer Eisenbahnfahrt wird dagegen anerkannt.

Hat die Betriebsvertretung, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Klage erhoben, so entstehen im Falle der Klageabweisung keine Kosten (§ 63 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes). Dies gilt für gerichtliche und außergerichtliche Kosten. Vertritt der Vorsitzende oder ein anderes bevollmächtigtes Mitglied der Betriebsvertretung die Klage, so nehmen sie eine gesetzliche Aufgabe wahr. In diesem Falle muß der Unternehmer, ohne Rücksicht auf den Ausgang des Prozesses, den Lohn für die durch die Prozeßvertretung veräumte Arbeitszeit nach § 35 des Betriebsrätegesetzes fortzahlen. Fahrgehalt und Zehrkosten muß der Unternehmer nach § 36 BRG. ebenfalls einschlagen.

Für den Gewerkschaftsvertreter als Prozeßbevollmächtigten hat der Entlassene auch dann keinen Anspruch auf Erstattung von Lohn und Unkosten, wenn der Unternehmer die Klage verliert.

Beim Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht hat der Gekündigte, wenn er selbst geklagt hat und die Klage verliert, dem Unternehmer die Anwaltskosten zu erstatten. Umgekehrt ist natürlich auch der Unternehmer zur Erstattung der Anwaltskosten verpflichtet, wenn er den Prozeß verliert.

Ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen des Prozeßvertreters ist ebenfalls schon vom Reichsarbeitsgericht anerkannt worden. Jedoch wurde die Berechnung eines gewissen Honorars abgelehnt. Dagegen sind Reisekosten zu beantragen.

Die Prozeßkosten können für einen Unternehmer also recht beträchtlich werden, wenn er einen Prozeß verliert. Erheblich gesteigert werden sie noch, wenn nicht einem Gewerkschaftsvertreter, sondern einem Rechtsanwalt die Vertretung der Klage übertragen wurde.

Ist die Klage von der Betriebsvertretung eingeleitet und durchgeführt worden, so gehören die Aufwendungen des Gewerkschaftsvertreters oder die Kosten des Rechtsanwalts zu den Geschäftsführungskosten der Betriebsvertretung (§ 36 des Betriebsrätegesetzes). Eine Bestätigung dieser Auffassung gibt das Reichsarbeitsgerichtsurteil vom 13. April 1929 (Aktenzeichen 507/28).

Weigert sich ein Unternehmer, der Betriebsvertretung die entstandenen Kosten zu ersetzen, so können diese unmittelbar beim Arbeitsgericht eingeklagt werden.

2. Auch bei Einführung von Kurzarbeit auf Grund einer Betriebsvereinbarung darf aber der Arbeitgeber Schwerbeschädigte ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle an der Kurzarbeit erst beteiligen, wenn die Kurzarbeit geschlossen für den ganzen Betrieb oder die betreffende selbständige Betriebsabteilung eingeführt wird.

## Wartetage beim Krankengeldbezug

Im Falle der Arbeitsunfähigkeit hat der Kranke Anspruch auf Krankengeld erst vom vierten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab. Diese Bestimmung ist schon sehr alt und nicht erst, wie vielfach angenommen wird, durch die Notverordnung vom 26. Juli 1930 eingeführt worden. Vor der Notverordnung war es dagegen den Krankentassen gestattet, durch Satzungsbestimmung die Wartetage zu verkürzen oder ganz abzuschaffen, so daß Krankengeld schon vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab gezahlt werden konnte.



Bestell-Nr. — 302 — der Unfallverhütungsbild O. m. b. H. Berlin W 9, beim Verband der Deutschen Betriebsvereinigungen

Außerdem wurde das Krankengeld vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit ab gezahlt, wenn die Krankheit schon längere Zeit vorher bestanden hatte. Diese Möglichkeit, die Wartetage zu beseitigen, ist durch die Notverordnung abgeschafft worden.

Es war bisher zweifelhaft, wie in den Fällen zu verfahren wäre, in denen der Kranke bei derselben Krankheit wiederholt arbeitsunfähig wurde. Manche Versicherungsjuristen behaupten, daß, wenn der Versicherte zunächst drei Wochen arbeitsunfähig war, dann während die Krankheit fortbestand, zwei Wochen arbeitsunfähig wurde und nun wiederum Arbeitsunfähigkeit eintrat, auch beim zweiten Eintritt der Arbeitsunfähigkeit wieder drei Wartetage einzuhalten wären. Das Reichsversicherungsamt hat in einem Bescheid vom 26. Januar 1931 erklärt, daß es sich dieser Auffassung nicht anschließen könne. Wenn während desselben Krankheitsfalles Zeiten von Arbeitsunfähigkeit und Arbeitsfähigkeit miteinander abwechseln, so sind die Wartetage nur einmal, und zwar bei der ersten Arbeitsunfähigkeit anzurechnen.

## Keine Zurückbehaltung der Invalidenkarte

Niemand darf, so bestimmt § 1425 der Reichsversicherungsordnung, eine Quittungskarte wider den Willen des Inhabers zurückbehalten. Dies gilt nicht für die zuständigen Stellen, wenn sie die Karten zu Zwecken des Umtauschs usw. zurückbehalten. Wer Karten entgegen der Vorschrift zurückbehält, ist dem Berechtigten für Nachteile hieraus verantwortlich. Die Ortspolizeibehörde nimmt die Karte ab und händigt sie dem Berechtigten aus.

## Die Zerlegung des Tariflohns

Die jetzige Wirtschaftsnotlage wird von den Unternehmern vor allem zu einem Kampf um den gebundenen Tariflohn benutzt. Dauert die Krise noch länger, so müssen wir in der Tat um das Bestehen des gegenwärtigen Tarifsystems besorgt sein. Eine Arbeitslohnzahl von 5 Millionen bildet die Stützgruppe der Unternehmer, mit der man das Tarifsystem unter Druck zu setzen glaubt. Allerhand Vorschläge werden laut, um dem System der gebundenen Lohnsätze den Garaus zu machen. Neuerdings wird eine Idee verbreitet, die für die breitere Öffentlichkeit etwas Bestechendes hat. Ausgehend von den Ereignissen bei der Hütte Ruhrort-Weberich und den Vorschlägen des Herrn Krupp von Bohlen wird der Gedanke erwohnen, mit dem bisherigen Aufwand von Lohn und Gehalt mehr Leute zu beschäftigen und auf diese Weise billiger zu produzieren. Den Arbeitern soll zum Ausgleich der Kürzung ihrer Einkommensbezüge eine Mindestbeschäftigung garantiert werden.

Hierauf stehend wurde in der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 102 und im „Magazin der Wirtschaft“ Nr. 12 ein Vorschlag gemacht, der den Tariflohn in zwei Teile zerlegen will. Man spricht von einem unabhängigen Teil des Lohnes und einem beweglichen Teil desselben. Der unabhängige Teil des Lohnes soll nicht mehr wie bisher der Tariflohn sein, sondern er soll gesetzlich auf einen Lohnsatz begrenzt werden, der den heutigen Gehältern der Arbeitslosenversicherung entspricht. Darüber sollen sich die Sätze bewegen, die tarifvertraglich vereinbart werden und den Erfordernissen des einzelnen Industriezweiges oder Betriebes entsprechen sollen. Mit einer Besserung der Konjunktur soll die Lohnhöhe ansteigen, sich aber ermäßigen, falls eine Störung der Wirtschaft eintritt. Die unabhängigen Mindestverdienste sollen derartig gewährleistet werden, daß die Versicherung dem Kurzarbeiter jeden Ausfalltag, der nicht in seine Wartezeit fällt, mit dem vollen Mindestverdienst vergütet.

Die Zweiteilung des Lohnes in einen unabhängigen Teil, der die Existenz sichert, und in einen beweglichen Teil, der sich nach den Erfordernissen der Konjunktur des betreffenden Industriezweiges einstellen könnte, macht aus dem bisherigen starren Schema, in das jedwede Betrieb hineingepreßt wird, ein schmiegsames Gewand.

Dieser Vorschlag hat in der Tat etwas Bestechendes, zwar nicht für die Arbeiterschaft, aber für die breitere Öffentlichkeit und die Regierung. Es muß von vornherein nachdrücklichst davor gewarnt werden, sich auf eine derartige Zerlegung des Tariflohnes einzulassen. Wenn erst einmal an dem Gebäude des Tarifvertragssystems herumgestrichelt wird, dann gibt es kein Halten mehr. Auch das bisherige Tarifsystem ist keineswegs so stark, wie es allgemein hingestellt wird. Die Tariflöhne sind in der Höhe, die keineswegs als zu hoch bezeichnet werden können. Der weitgehend erfolgte Abbau der über tariflichen Zusätze beweist, daß auch das heutige Lohnsystem durchaus gescheitert ist. Wer an der Grundlage des ganzen Systems soll und darf nicht gerüttelt werden. Hoffentlich steht der Reichsarbeitsminister hier zu seinem Wort.

## Kurzarbeit für Schwerbeschädigte

Das Reichsarbeitsgericht hat in letzter Zeit zur Frage der Beteiligung Schwerbeschädigter an Kurzarbeit grundlegende Entscheidungen gefällt. Wegen ihrer Wichtigkeit für die von der Kurzarbeit betroffenen Personenzreise bringt der Reichsbund der Kriegsbeschädigten, Teilnehmer und Kriegerehinterbliebenen nachstehend zwei der bedeutungsvollsten Entscheidungen zur Kenntnis.

### Urteil des RMG. 243/30 vom 1. November 1930.

1. Im allgemeinen bedeutet die Einführung von Kurzarbeit, soweit sie mit Lohn- und Gehaltskürzungen verbunden sein soll, eine Änderung der Arbeitsbedingungen zungunsten der Arbeitnehmer. Diese Änderung ist daher nur zulässig, wenn entweder der betroffene Schwerbeschädigte der Änderung ausdrücklich oder stillschweigend zustimmt, oder wenn der Arbeitgeber zuvor die bisherigen Arbeitsbedingungen ordnungsmäßig befristet aufkündigt hat. Zu dieser Aufkündigung des Dienstvertrages zum Zwecke der Änderung desselben bedarf der Arbeitgeber beim Fehlen eines wichtigen, die fristlose Entlassung rechtfertigenden Kündigungsgrundes ebenso wie zu jeder anderen befristeten Kündigung der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle, die in der Regel nur unter der Bedingung der Einhaltung einer mindestens vierwöchigen Kündigungsfrist erteilt werden darf.

2. Ermächtigt jedoch der einschlägige Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung bzw. Arbeitsordnung den Arbeitgeber zur einseitigen fristlosen oder befristeten Einführung von Kurzarbeit und zur entsprechenden Lohn- und Gehaltskürzung, so ist zur Beteiligung der unter den betreffenden Tarifvertrag bzw. die Betriebsvereinbarung oder Arbeitsordnung fallenden Schwerbeschädigten keine besondere Aufkündigung des Dienstverhältnisses und damit auch keine Zustimmung der Hauptfürsorgestelle erforderlich.

### Urteil des RMG. 361/30 vom 22. Februar 1931.

1. Auch wenn dem Arbeitgeber weder im Einzeldienstvertrage noch im Tarifvertrage das Recht eingeräumt ist, Kurzarbeit einseitig einzuführen, bedarf der Arbeitgeber zur Beteiligung Schwerbeschädigter an Kurzarbeit nicht der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle und der vorherigen Aufkündigung des Dienstvertrages der beteiligten Schwerbeschädigten, wenn die Einführung der Kurzarbeit durch Betriebsvereinbarung festgelegt ist.



**Magdeburg.** Ziffer 1: Die Unterstützungssätze sind zu staffeln zu 14 M., 24 M. und 30 M.

Ziffer 5 erhält folgende Fassung: „Aus anderen freigewerkschaftlichen Organisationen mit gleicher Unterstützungseinrichtung übertretenden Mitgliedern werden die dort geleisteten Beiträge vollangerechnet.“

**Neue Ziffer:** „Kranke, Erwerbslose sowie vorläufig Abgemeldete können ihre Rechte zur Invalidentenunterstützung durch Weiterzahlung des bisher geleisteten Beitrages zur Invalidentenkasse aufrechterhalten. Für vorläufig abgemeldete Mitglieder aber nur für die im § 5 Ziffer 2 vorgegebene Zeitdauer.“

**Minden.** Die Beiträge für die Invalidentenkasse sind zu erhöhen, damit auch die Leistungen erhöht werden können.

**Mürnberg.** Der Verbandstag wird beauftragt, die Invalidentenunterstützung weiter auszubauen und die Unterstützungssätze zu erhöhen. Der Beitrag von 10 Pf. ist in allen Beitragsklassen zu erhöhen. Von der 6. Beitragsklasse ab werden 20 Pf. erhoben.

**Köln.** Ziffer 1:

Nach 520 gezahlten Beiträgen 10 M. monatlich, nach 750 gezahlten Beiträgen 15 M. monatlich, nach 1040 gezahlten Beiträgen 20 M. monatlich, nach 1300 gezahlten Beiträgen 25 M. monatlich.

**Schweidnitz und Waldenburg.** Ziffer 1 erhält folgende Einleitung: Dauernd erwerbsunfähige Mitglieder können eine fortlaufende monatliche Unterstützung erhalten“ usw. wie bisher.

Ziffer 5: „Aus anderen freigewerkschaftlichen Organisationen mit gleichen Unterstützungseinrichtungen übergetretene Mitglieder erhalten die gleichen Unterstützungen.“

Ziffer 10: „Die Beitragsleistung hat am 1. Oktober 1928 begonnen, die Unterstützungsleistung am 1. Januar 1929 und kann bis zum Ableben des Mitgliedes gezahlt werden.“

**Schwerin.** Ziffer 1: „Nach 520 gezahlten Beiträgen wird eine monatliche Unterstützung von 5 M. gezahlt.“

§ 12.

**Verbandsvorstand.** In Ziffer 6 werden in der ersten und zweiten Zeile die Worte „einfachen“ bis „Arbeitsgerichten“ gestrichen und dafür gesetzt: „Streitfällen, die sich aus dem Betriebsrätegesetz ergeben.“

§ 13.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „Beschwerde gegen den Ausschluß durch die Zahlstelle oder den Gaurvorstand kann innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Benachrichtigung von dem Ausschluß beim Verbandsvorstand schriftlich eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Verbandsvorstandes kann beim Verbandsrat inner-

halb zwei Wochen schriftlich Beschwerde erhoben werden, und gegen dessen Entscheidung steht dem Beschwerdeführer das Recht der Beschwerde an den nächsten Verbandstag zu. Diese Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach der Benachrichtigung durch den Beirat schriftlich dem Verbandsvorstand einzureichen, der sie dem nächsten Verbandstag zu unterbreiten hat. Ausschließende Wirkung haben die Beschwerden nicht.“ (Beschluss des Verbandsvorstandes und Verbandsrats vom 5. Februar 1930.)

**Görlitz.** Ziffer 2a: Anstatt vier Wochen sind zwei Wochen zu setzen.

**Neudamm.** Ziffer 4: „Dem Ausgeschlossenen steht es frei, sich im Beschwerdeverfahren an den Verbandsvorstand bzw. den Verbandsrat zu wenden. Das zum Ausschluß vorgesehene Mitglied ist solange in der betreffenden Zahlstelle weiterzuführen, bis der Verbandsvorstand bzw. der Beirat endgültig entschieden hat.“

**Frankfurt a. M.** Ziffer 3: „Ausschlüsse von Mitgliedern können in erster Linie nur mit Genehmigung der Mitglieder erfolgen.“

§ 15.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 12: In der zweiten und dritten Zeile sind die Worte „für den Verbandsvorstand“ zu streichen.

Ziffer 13 ist zu streichen.

**Stuttgart.** Ziffer 14: Als neuen Absatz anfügen: „Dem in die engere Wahl kommenden Kandidaten wird vor der Urwahl auf Kosten der Verbandskasse die Möglichkeit gegeben, sich in einer Mitglieder-versammlung des betreffenden Ortes, für den die Anstellung erfolgen soll, vorzustellen und ein kurzes Referat zu halten.“

§ 16.

**Breslau.** Ziffer 1: In Zeile vier hinter dem Worte „bestimmt“ anfügen: „und ist ein Wechsel der Orte vorzunehmen.“

§ 18.

**Verbandsvorstand.** Der Ziffer 3 ist anzufügen: „Zu den Verbandsbeiträgen von 30 und 40 Pf. dürfen Ortsbeiträge nicht erhoben werden.“

**Breslau.** Ziffer 10 anfügen: „Zur Berechnung kommen nur zahlende Mitglieder.“

Sterbekasse.

**Breslau.** „Beim Tode eines Mitgliedes kann den Hinterbliebenen ein Sterbegeld gewährt werden, das-

5jähriger Beitragszahlung	20 M.,
10jähriger Beitragszahlung	40 M.,
15jähriger Beitragszahlung	60 M.,
20jähriger Beitragszahlung	80 M.,
25jähriger Beitragszahlung	100 M. betragen.

Die Mittel hierfür werden aus der Verbandskasse bestritten, und zwar sollen 2 Prozent des Abschusses dazu verwandt werden.

**Groß-Steinheim.** Sterbeunterstützung ist neu einzuführen. Der Verband zahlt beim Tode seiner Mitglieder an deren Hinterbliebenen ein Sterbegeld in allen Beitragsklassen nach 5 Jahren Mitgliedschaft 20 M., nach je weiteren 5 Jahren je 20 M. mehr.

**Mürnberg.** Es ist eine zentrale Sterbekasse einzuführen.

Tarifliches.

**Berlin.** Der Verbandstag möge beschließen, daß bei Neuabschluß des Reichstaris jedem Mitglied derselbe vom Hauptvorstand gratis geliefert wird.

**Detmold.** Die Entlohnung der 14- bis 16jährigen Mitglieder ist außergewöhnlich niedrig. Die getroffene Regelung im Reichstarif kann keinesfalls beibehalten. Der Verbandsvorstand wird ersucht, zum nächstzulässigen Termin eine diesbezügliche Besserung zu erstreben.

**Frankfurt a. M.** Die Arbeitszeit für das Hilfspersonal im Tiefdruck beträgt täglich 6 Stunden. Für das Tiefdruck-Hilfspersonal ist ein Sondertarif zu vereinbaren. Der Urlaub beträgt mindestens 3 Wochen.

**Glogau und Lindenruh.** Bei Neuabschluß des Reichstaris für das Buchdruckerei-Hilfspersonal muß nachdrücklich die Forderung einer prozentual höhere Entlohnung der Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren erhoben werden.

Es muß versucht werden, die im letzten Tarifvertrag eingetretene Verschlechterung in der Entlohnung sowie im Urlaub bei verkürzter Arbeitszeit abzustellen.

**Schwerin.** Der Lokalaufschlag für Schwerin soll von 15 auf 17½ Prozent heraufgesetzt werden. Die Prozentsätze des Lohnstarifs sind allgemein zu erhöhen.

Allgemeine Anträge.

**Glogau und Lindenruh.** Der Verbandsvorstand wird ersucht, mit den übrigen freigewerkschaftlichen graphischen Organisationen Verhandlungen betreffend Einheitsverband im graphischen Gewerbe anzubahnen.

**Hannover.** Die Gehälter der Angestellten sollen sich an die Spitzenlöhne der Maschinenleger anschließen.

**Kiel.** Der Frage der Gründung eines Industrieverbandes soll nähergetreten werden.

**Leipzig.** Wegfall des Urlaubaufschlages an die Angestellten.

**Mürnberg.** Der nächste Verbandstag findet in Nürnberg statt.

## Rundschau

Das Internationale Buchdrucker-Sekretariat gibt Kenntnis von Tarifbewegungen in den verschiedenen Ländern. So ist im graphischen Gewerbe Belgiens eine Bewegung im Gange, die eine Verbesserung der tariflichen Bestimmungen (Arbeitszeit, Ferien, Lohnhöhe) zum Ziel hat. Die belgischen graphischen Arbeiter legen sich geschlossenen für ihre Forderungen ein und haben den Unternehmern schon jetztgehändliche abgerungen. In Brüssel wird es am 18. April zur Arbeitsinüberlegung der Buchdrucker kommen, um einen stärkeren Druck auf die Unternehmer auszuüben. — In Norwegen ist es nicht nur im Buchdruckergewerbe zu heftigen Kämpfen gekommen. Die Unternehmer verlangen Herabsetzung der Löhne bis zu 25 Proz., während die Arbeiterschaft Vertiefung der Arbeitszeit und Lohn-erhöhung fordert. Verhandlungen vor dem Schlichter blieben erfolglos, worauf die Unternehmer zum offenen Kampf übergingen und Zehntausende von Arbeitern auspersperrten. Ihre Zahl soll nach Zeitungsmeldungen am 15. April 82 000 betragen. — Im Buchdruckergewerbe Österreichs läuft Ende Juni der um ein Jahr verlängerte Tarif ab. Verhandlungen beginnen am 1. Mai, die sich bei dem reaktionären Unternehmertum sehr schwierig gestalten werden. Wir machen besonders darauf aufmerksam, daß für Österreich zu und Durchreise bis auf Widerruf gesperrt ist. — Auch in Ungarn sind die Tarifverhandlungen noch nicht beendet, obwohl der Tarifvertrag schon am 31. März abgelaufen ist. Er wurde vorläufig um einen Monat verlängert. In allen genannten Ländern haben die graphischen Arbeiter einen schweren Stand, die Unternehmer verdrängen die schlechte Wirtschaftslage für ihre Zwecke auszunutzen. Es ist daher selbstverständliche Pflicht jedes Buchdruckerarbeiters, die ausländischen Kollegen in ihren schweren Kämpfen zu unterstützen. Zugang nach Belgien, Norwegen, Österreich und Ungarn ist streng zu vermeiden.

Zur Arbeitsmarke in unserem Verband. Für den Monat März haben 177 Zahlstellen mit 18 921 männliche, 22 541 weibliche, zusammen 36 462 Mitglieder berichtet. Von diesen waren arbeitslos: 2190 männliche = 15,8 Prozent, 6102 weibliche = 27,1 Prozent, zusammen 8301 Mitglieder = 22,8 Prozent. Verträge arbeiteten: 706 männliche = 5,1 Prozent, 2407 weibliche = 10,7 Prozent, zusammen 3113 = 8,5 Prozent. Die Zahl der Arbeitslosen ist gegen den Vormonat um 178 gestiegen, die der Kurzarbeiter um 94. 43 Orte haben sich an der Berichterstattung nicht beteiligt.

Franz Scheffel 25 Jahre Verbandsvorsitzender. Der Vorsitzende des Einheitsverbandes deutscher Eisenbahner, Franz Scheffel, begeht am 16. April sein 25jähriges Jubiläum als Verbandsvorsitzender. Am 16. April 1906 wurde Kollege Scheffel als Vorsitzender des Zentralverbandes der Maschinen- und Heizer gewählt. Scheffel ist einer der wenigen,

die aus dem Betrieb heraus zu der höchsten Stelle innerhalb einer gewerkschaftlichen Organisation überwechseln konnten. Die emsige Tätigkeit des Jubilars, seine Umficht und sein fortrekkes Rechtsempfinden waren von Erfolg gekrönt und haben ihm Achtung verschafft. Bei seinem Antritt hatte der Verband der Maschinenisten 11 000 Mitglieder. Im Jahre 1914 waren 26 000 Mitglieder vorhanden. Im Jahre wurde der deutsche Eisenbahnerverband gegründet. Scheffel wurde im Frühjahr 1919 als Vorsitzender gewählt. Auch hier hat der Jubilar es verstanden, aus einem unfertigen Gebilde einen Machtfaktor ersten Ranges zu schaffen. Somit vermochte er überall die ihm gestellten Aufgaben glänzend zu lösen. Seit 1928 gehört er dem deutschen Reichsparlament an. Wir wünschen, daß der Kollege Scheffel noch recht lange im Dienste der Gewerkschaftsbewegung tätig sein möge.

Warnung vor Schwindel und Schwindlern. In den Bundesmitteilungen für die Ortsauschüsse des I. G. B. wird vor einem Reklame-Schwindel gewarnt, den die Firma Rova-Verlag G. m. b. H. betreibt. In einem vervielfältigten Rundschreiben teilt genannte Firma den Empfängern ohne Namensnennung mit, daß sie den Hauptpreis eines Werbeauswählens gewonnen hätten. Gegen Einblendung von 19,50 M. würde dieser Preisgewinn — eine Zimmer-Schubtür — als Bahntraf geliefert werden. Wir konnten feststellen, daß gegen diese Firma schon mehrfach Anzeige erstattet wurde, weil die ihr ein ganz minderwertiges Erzeugnis ist. Der Kasten besteht aus billigstem Sperrholz, das Unwert hat die Größe eines kleinen Beckers und weder Gewicht noch Perpendikel. Wir warnen deshalb die Mitglieder, auf diese oder ähnliche Reklametricks hereinzufallen. — In Rottbus ist ein Unterfückungs-schwindler aufgetaucht. Dort meldete sich ein Durch-sehender mit der Angabe, seine Papiere verloren zu haben. Von der Polizei eines anderen Ortes sollte angeblich schon Mitteilung über den Fund dieser Papiere ergangen sein. Sofort angeforderte Ermittlungen ergaben, daß nichts davon bekannt sei. Wir warnen auch vor diesen Trolch.

Photolehrschau in Berlin. Vom 18. April bis einschließlich 10. Mai zeigt die Photogemeinschaft Berlin des T. A. „Die Naturfreunde“ in ihren Räumen, Berlin N., Johannis-strasse 15, eine Photolehrschau. In übersichtlicher Form wird in bildmäßiger Darstellung ein Photolehrkurs gegeben. Der Amateur und Knipser lernt in erster Linie unnütze Geldausgaben vermeiden, die Fehlerquellen erkennen und sie auch vermeiden. Geöffnet ist die Lehrschau werktags von 10—22 Uhr, Sonntags von 10—20 Uhr. Inkostenbeitrag 10 Pfennig.

Schwindelhaftes Stellenangebot. Die Reichsstelle für das Auswanderungswesen teilt folgendes mit: In einer Reihe von deutschen Zeitungen des Westens erschien etwa von Mitte März ab folgende Anzeige: Nach Holland suchen wir bei einem Stundenlohn von 1 bis 1,20 holl. Gulden 50 bis 60 Erdarbeiter, 40 Maurer und Betonarbeiter, 20 Schlosser

und Installationsarbeiter, 10—12 Schreiner und Zimmerer, 4—6 Vorarbeiter bzw. Aufseher, 5 Kleinlokomotiv- und Kranführer, 2 Buchhalter(innen) sowie 10 Chauffeure und Fahrer für Personen- und Lastwagen. Anmeldungen sofort unter Angabe von Alter, Beruf, letzter Beschäftigung und unter Hingfügung von 0,30 holl. Gulden bzw. 0,50 M. Rückporto an Niederländische Hoof-, Tief-, Hafen- und Kanalbau A. B., Amsterdäm, Gelderndijkedate 44. Fahrpreis wird zur Hälfte vergütet, bedingungsweise im voraus. Ferner hat das Unternehmen verluft, das Inserat in ostpreussischen, schlesischen und sächsischen Zeitungen anzubringen. Dieser Umstand und der hochtrabende deutsche Namen des Unternehmens begründeten den dringenden Verdacht, daß der oder die Urheber der Anzeige darauf ausgehen, möglichst viele Werbungsadressen zu erhalten und die Rückporto-briefe einzufleuten. Dieser Verdacht hat sich schnell bestätigt. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die genannte Firma gar nicht besteht und daß der Urheber der Anzeige in der angegebenen Wohnung nur ein Zimmer gemietet hatte, um die Post dort in Empfang zu nehmen. Etwa 600 Briefe aus Deutschland gingen dort ein. Der Täter ist flüchtig geworden. Dieser Fall gibt erneut Veranlassung zu dem Hinweis darauf, daß berartige öffentliche Stellenangebote in der Regel nichts anderes bezwecken, als Geldläubige zu schädigen.

## Berein Berliner Buchdrucker zur gegenseitigen Unterstützung bei Frauen-Sterbefällen

Donnerstag, den 30. April 1931, nachmittags 5½ Uhr, im Sitzungszimmer der Driskankasse für das Buchdruckergewerbe zu Berlin, Alexanderstrasse 44, Hofstr. III:

### Ordentliche Generalversammlung

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht über das Jahr 1930. 2. Verschiedenes.

Das Kuratortium.

G. Baumann, 1. Kurator.

Für die Woche vom 12. April bis 18. April ist die Beitragsmarke in das 16. Feld des Mitgliedsbuches oder der Mitgliedskarte zu kleben.

Verantwortlich für Redaktion: R. Schulte. Charlottenburg, Weichselstr. 6. Fernr. Nr. Westend 1929. — Verlag: S. Sobal. Charlottenburg, Bernauerberg. Vorstand der graphischen Hilfsarbeiter u. -arbeiterinnen Deutschlands: Verbandsvorstand, Charlottenburg, Weichselstr. 6. — Druck: Buchdruckwerkstätte Gm. B. Berlin SW 6, Dreifandstr. 5.

## Anträge zum zehnten ordentlichen Verbandstag in Stuttgart

### Verbandsstatut.

#### § 1.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „Zur Aufnahme in den Verband berechtigt sind alle Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen in den Haupt- und Nebenabteilungen der Buch-, Zeitungs-, Stein-, Dffset-, Licht-, Kupfer-, Tief-, Blech- und Glasdrudereien, der chemographischen und photomechanischen Anstalten und der Schriftgießereien.“

#### § 2.

**Gau I.** Ziffer 2g soll lauten: „Einflußnahme auf die sachliche Arbeitsvermittlung durch die gewerblichen und staatlichen Arbeitsämter.“

#### § 3.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 1 vierter Absatz erhält folgende Fassung: „Ein Übertritt kann nicht erfolgen, wenn das betreffende Mitglied in seiner Organisation Unterstützung bezieht, arbeitslos, krank oder invalide ist.“

**Frankfurt a. M.** Ziffer 1: Das Eintrittsgeld beträgt für alle Mitglieder 50 Pf.

Ziffer 4 soll angefügt werden: „Ebenfalls ist die Aufnahme zu verweigern, wenn die sich zur Aufnahme Meldenden aus anderen Verbänden ausgeschlossen wurden.“

**Gau I.** Ziffer 1 vierter Absatz erhält folgende Fassung: „Ein Übertritt oder Neueintritt kann nicht erfolgen, wenn der Betreffende aus einer anderen Organisation wegen gewerkschaftsjährigen Treibens ausgeschlossen worden ist. Ausnahmen hiervon können nur auf Beschluß des Verbandsvorstandes gemacht werden. Dasselbe gilt auch für diejenigen, die in ihrer Organisation noch Unterstützung beziehen, arbeitslos oder krank sind.“

Ziffer 6 soll angefügt werden: „Gemäß (neuer) Ziffer 4 des § 13.“

**Slogau und Lindenau.** Ziffer 1 ist wie folgt zu ergänzen: „Verboten, die einer gewerkschaftsfeindlichen Organisation angehören; können nicht aufgenommen werden.“

**Görlitz.** Ziffer 1: „Das Eintrittsgeld beträgt für männliche und weibliche Mitglieder bei einem Wochenlohn bis zu 20,— M. 30 Pf., über 20,— M. 50 Pf.“

#### § 4.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „Mitglieder, die nachweislich wöchentlich bis zu 24 Stunden arbeiten, sind jede zweite Woche, über 24 bis 32 Stunden jede dritte Woche beitragsfrei. Bei Arbeit über 32 Stunden wöchentlich ist eine Beitragsbefreiung nicht zulässig.“

**Berlin.** Ziffer 4 dritte Zeile: „Über 24 bis 30 Stunden jede dritte Woche beitragsfrei. Bei Arbeit über 30 Stunden wöchentlich usw.“

**Frankfurt a. M.** Ziffer 1: Die erste Beitragsklasse von 30 Pf. kommt in Wegfall. Der Beitrag ist auf einen Stundenlohn wöchentlich festzusetzen. Als Wochenverdienst ist nicht der nackte Tariflohn zu verstehen, sondern der tatsächliche Wochenverdienst. Bei Ablehnung dieses Antrages als Eventualantrag: Nacht- und Schichtzuschläge sind in den Wochenverdienst mit einzurechnen.

**Gau I.** Neue Ziffer 2: „Arbeitslose haben zur Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft einen wöchentlichen Beitrag von 10 Pf. zu entrichten.“

Neue Ziffer 7: „Ausgesteuerte arbeitslose und kranke Mitglieder haben sich allmonatlich mindestens einmal bei dem Ortsvorsitzenden oder Kassierer zu melden, andernfalls erlischt die Mitgliedschaft.“

**Görlitz.** Ziffer 1: „Die Höhe der Beiträge ist wie folgt festzusetzen:

Klasse	Wochenverdienst	Verbandsbeitrag	Invalidenbeitrag
1	bis zu 15 M.	40 Pf.	—
2	über 15—20 M.	50 Pf.	10 Pf.
3	über 20—25 M.	60 Pf.	10 Pf.
4	über 25—30 M.	80 Pf.	10 Pf.
5	über 30—35 M.	100 Pf.	10 Pf.
6	über 35—40 M.	110 Pf.	20 Pf.
7	über 40—45 M.	120 Pf.	20 Pf.
8	über 45—50 M.	140 Pf.	20 Pf.

Bei jeder weiteren Lohnstapel von 5 M. erhöht sich der Gesamtbeitrag um weitere 10 Pf.“

**Groß-Steinheim.** Ziffer 1: Die Beitragsklassen sind zu verringern, die Beiträge zu reduzieren.

**Sannover.** Ziffer 1: Die Verbandsbeiträge sind nur nach tariflichen Löhnen festzusetzen, oder die Beiträge

sollen weiter von 5 bis 5 M. erhöht werden, auch für die Angestellten.

**Riel.** In Ziffer 1 soll es heißen: „Bei jeder weiteren Lohnstapel des Tariflohnes von 5 M.“

In Ziffer 5 soll es heißen: „Mitglieder, die Beiträge in einer niedrigeren Beitragsklasse zahlen, der ihrem Tariflohn entspricht.“

**Meißen.** Ziffer 1: Die erste Beitragsklasse ist zu streichen.

#### § 5.

**Verbandsvorstand und Berlin.** Ziffer 6 erhält folgende Fassung: „Gewerbetreibenden wird freigestellt, Mitglied unter den statistischen Bedingungen zu bleiben, doch haben sie erst Anspruch auf Unterstützungen, wenn sie wieder im Beruf tätig gewesen sind.“

**Berlin.** Ziffer 3: In der siebenten Zeile soll anstatt „dreizehn“ „vier“ gesetzt werden.

**Gau I.** Ziffer 1: In der ersten bzw. zweiten Zeile ist das Wort „Arbeitslosigkeit“ zu streichen. In der fünften Zeile ist hinter dem Worte „entsprechenden“ einzufügen: „Arbeitslosen“ beziehungsweise.

**Kassel.** Der Ziffer 2 soll hinzugefügt werden: „auch den Anspruch auf Invalidenunterstützung.“

**Meißen.** Ziffer 6 ist zu streichen.

**Neudamm.** Ziffer 2: Der wöchentliche Beitrag ist um 10 Pf. zu ermäßigen.

#### § 6.

**Verbandsvorstand.** Ziffer 10, 11 und 12 werden Ziffer 3, 4 und 5. In der jetzigen Ziffer 11 wird in der ersten und sechsten Zeile das Wort „Arbeitslosen“ gestrichen.

Die Ziffern 13 und 14 werden gestrichen und dafür folgende Ziffer 6 neugefaßt:

„Hat ein Mitglied, wenn auch mit Unterbrechung, den ihm zustehenden höchsten Unterstützungsbeitrag erhalten, so gilt es als ausgesteuert und kann erst nach Leistung von 52 Beiträgen erneut Unterstützung beziehen, und zwar in derselben Höhe, in der es zuletzt Unterstützung erhielt, auf die Dauer von 30 Tagen.“

Nachdem kann Unterstützung erst nach weiteren 52 Beiträgen in der niedrigsten Staffel seiner Beitragsklasse gewährt werden. Sind dagegen, ohne Unterstützung zu beziehen, mehr als 156, bzw. 260, bzw. 416, bzw. 520, bzw. 780 Beiträge auf neue geleistet, so wird die Unterstützung nach diesen Beitragsleistungen bemessen.“

Jetzige Ziffer 3 wird Ziffer 7.

**Berlin.** Ziffer 4: 30, 42, 60, 78, 90, 120 Tage.

Ziffer 6: „Mitglieder, die durch Aushilfsarbeiten oder verkürzte Arbeitszeit ein Einkommen von drei Viertel des tariflichen Minimums und darüber haben, können Arbeitslosenunterstützung für die betreffende Woche nicht erhalten. Bei geringerem Einkommen aus Verdienst, Kurzarbeit bzw. Aussehen kann von der statutarisch festgelegten Arbeitslosenunterstützung nur soviel ausgezahlt werden, daß drei Viertel des gehabten Einkommens nicht überschritten werden.“

Ziffer 14: Zeile 6, „und bis Staffel“ streichen. Neuer Satz: „Jede weitere Unterstützung kann erst nach Leistung von 52 Beiträgen gewährt werden.“

**Bielefeld.** Ziffer 4: Die Dauer der Unterstützungen ist in allen Stufen um je 12 Tage zu verlängern.

**Breslau.** Ziffer 12: „Hinter „bezugsberechtigt war“ soll es heißen: „erst nach Zahlung von 13 Wochenbeiträgen die höhere Unterstützung erhalten. Im Falle einer Lohnsenkung und der damit bedingten Beitragsermäßigung soll ebenfalls der niedrigere Satz der Unterstützung erst nach Ablauf von 13 Wochen ausgezahlt werden.“

**Gau I.** Ziffer 1: In der siebenten Zeile soll der Anfang des Satzes lauten: „Die Arbeitslosen- und Freimarke usw.“

Ziffer 4: Die Höhe und Dauer der Arbeitslosenunterstützung beträgt nach einer

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen
52 Wochen das 7fache des Wochenbeitrages	30
156 Wochen das 8fache des Wochenbeitrages	48
260 Wochen das 9fache des Wochenbeitrages	66
416 Wochen das 10fache des Wochenbeitrages	84
520 Wochen das 11fache des Wochenbeitrages	102
780 Wochen das 12fache des Wochenbeitrages	120

jedoch nicht unter 3 Mart je Woche.

**Görlitz.** Ziffer 1: „Nicht länger als vier Wochen“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „nicht länger als zwei Wochen“.

Ziffer 2: „Mehr als vier Reste“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Mehr als zwei Reste“.

Ziffer 4: Die Arbeitslosenunterstützung ist zu erhöhen und eine längere Bezugsdauer festzusetzen. In der niedrigsten Staffel nicht unter drei Reichsmark pro Woche. Verbandsleistung von mehr als

auf die Dauer von Tagen	
52 Wochen das 7fache des Wochenbeitrages	36
156 Wochen das 8fache des Wochenbeitrages	42
260 Wochen das 9fache des Wochenbeitrages	54
416 Wochen das 10fache des Wochenbeitrages	66
520 Wochen das 11fache des Wochenbeitrages	78
780 Wochen das 12fache des Wochenbeitrages	90
1040 Wochen das 12fache des Wochenbeitrages	120

**Sannover.** Ziffer 13: Im zweiten Satz sind die letzten Worte „innerhalb welcher Zeit usw.“ zu streichen.

Ziffer 14 ist zu streichen, oder statt „39“ ist „52“ zu setzen.

**Seidelsberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Subwigshafen und Neustadt.** Ziffer 4: Die Dauer der Unterstützung soll in allen Beitragsklassen um 12 Tage verlängert werden.

Ziffer 14: Nach 52 gezahlten Beiträgen hat das Mitglied die Unterstützung in voller Höhe seiner wiederzubehaltenden alten Rechte.

**Leipzig.** Ziffer 4: Der Tabelle anfügen:

1040 Wochen das 10fache	102 Tage
1300 Wochen das 10fache	114 Tage

jedoch nicht unter 3 M. pro Woche.

Neue Ziffer 6: „Kurzarbeiter, die bis zu 32 Stunden pro Woche arbeiten, erhalten die statutengemäße Arbeitslosenunterstützung ihrer Beitragsklasse. Bei mehr als 32 Stunden Arbeitszeit pro Woche wird keine Unterstützung gezahlt.“

Ziffer 6 anfügen: „Mitglieder, die in Betrieben beschäftigt sind, in denen ein Zuschuß zum Krankengeld gezahlt wird, jedoch unter der Verpflichtung, über die ihnen zustehende Krankenerkrankung Rechnung zu legen, erhalten keine Unterstützung. Ihnen kann auf Antrag eine Sonderunterstützung gewährt werden.“

**Meißen.** Ziffer 1: In der ersten Zeile „mindestens“ streichen, dafür setzen „mehr als“.

Ziffer 4: In allen Beitragsklassen anfügen „nach 1040 Beiträgen das 12fache des Wochenbeitrages auf die Dauer von 102 Tagen“.

Beitragsleistung von mehr als	auf die Dauer von Tagen
52 Wochen das 6fache des Wochenbeitrages	36
156 Wochen das 7fache des Wochenbeitrages	48
260 Wochen das 8fache des Wochenbeitrages	60
416 Wochen das 9fache des Wochenbeitrages	72
520 Wochen das 10fache des Wochenbeitrages	84
780 Wochen das 11fache des Wochenbeitrages	96
1040 Wochen das 12fache des Wochenbeitrages	102

jedoch nicht unter 2,40 M. pro Woche.

**Osnabrück.** Der Ziffer 5 wird folgender Zusatz angefügt: „Mitglieder, welche eine volle Woche (6 Tage) aussetzen müssen, erhalten für diese Woche die statutengemäße Unterstützung. Aussetzen ist nur in besonderen Fällen und nach vorheriger Zustimmung des Gau- und Verbandsvorstandes gestattet. Bei Aussetzen ohne Genehmigung des Gau- und Verbandsvorstandes wird keine Unterstützung gezahlt.“

Ziffer 13 erhält folgende Fassung: „Nach 26 neu geleisteten Beiträgen erhalten Mitglieder wieder Arbeitslosenunterstützung in der alten Höhe.“

**Stuttgart.** Der Ziffer 14 ist als neuer Absatz anzufügen: „Sind vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung wieder 208 Beiträge geleistet, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

#### § 7.

**Verbandsvorstand.** Der § 7 beginnt mit der jetzigen Ziffer 4 des § 6 (Arbeitslosenunterstützung). Die Ziffern 4, 5, 6, 7, 8 und 9 des § 6 werden die Ziffern 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des § 7.

Die Ziffern 1 und 2 des jetzigen § 7 werden Ziffer 7 und 8 des neuen § 7.

Die jetzige Ziffer 6 (neue Ziffer 3) beginnt mit den Worten „Arbeitslose Mitglieder“. In der ersten bzw. zweiten Zeile sind die Worte „verkürzte Arbeitszeit“ zu streichen.

**Breslau.** Ziffer 1a ist zu streichen.

**Görlitz.** In Ziffer 1e anstatt „1 Woche“ „2 Wochen“ einsetzen.

Magdeburg. Ziffer 2 ist zu streichen.

§ 8.

Verbandsvorstand. Die Ziffern 7 und 8 werden gestrichen.

Berlin. Ziffer 5: An Zeile 6 anfügen: „520 Beiträge 60 Tage“.

Ziffer 8: Fassung wie im § 6 Ziffer 14.

Gau I. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt zwei Drittel der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 3 M. je Woche, und zwar für Mitglieder mit einer Beitragsleistung von 52 bis 260 Wochen 30 Tage, mit 261 bis 520 Wochen 48 Tage, mit mehr als 520 Wochen 72 Tage.

Görlitz. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt drei Viertel der Arbeitslosenunterstützung und die Bezugsdauer ist so wie bei der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 3 M. pro Woche.

Hannover. In Ziffer 7 sind die letzten beiden Zeilen zu streichen. Ziffer 8 ist zu streichen, oder statt „39“ „52“ zu setzen.

Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Ludwigshafen, Neustadt a. d. S. Ziffer 5: Die Dauer der Krankenunterstützung soll in allen Beitragsklassen um 12 Tage verlängert werden.

Kassel. Ziffer 5: Die Krankenunterstützung beträgt zwei Drittel der Arbeitslosenunterstützung, jedoch nicht unter 2,10 M. pro Woche.

Neu hinzufügen: „mit mehr als 520 Beiträgen 54 Tage“.

Leipzig. Ziffer 5:

Table with 2 columns: 'Nach 52 Beiträgen auf die Dauer von 30 Tagen' and 'Nach 156 Beiträgen auf die Dauer von 30 Tagen'. Rows show weekly contribution amounts (e.g., 3.- M., 3.30 M., 4.20 M.) and corresponding weeks (e.g., 50 W., 60 W., 70 W.).

Weigen. Ziffer 5: In der dritten Zeile statt „2,10 M.“ „2,40 M.“ setzen. In der vierten Zeile hinter „Beitragsleistung von“ „mehr als“ einfügen.

Osnabrück. Ziffer 7 erhält folgende Fassung: „Nach 26 neu geleisteten Beiträgen erhalten Mitglieder wieder Krankenunterstützung in der alten Höhe.“

Stuttgart. Ziffer 8 anfügen: „Sind vom Tage der zuletzt bezogenen Unterstützung wieder 208 Beiträge geleistet, so findet diese Bestimmung keine Anwendung.“

§ 9.

Verbandsvorstand. Ziffer 4: In der zweiten Zeile sind die Worte „verkürzte Arbeitszeit“ zu streichen. Ziffer 6 ist zu streichen.

Berlin. Ziffer 4 ist zu streichen.

Leipzig. Ziffer 1 anfügen: „Außerdem kann für jedes Kind unter 14 Jahren ein Zuschlag zur wöchentlichen Nachbegründungsunterstützung gezahlt werden, der in allen Beitragsklassen 1,50 M. pro Kind und Woche betragen soll.“

Magdeburg. Ziffer 5 ist zu streichen.

§ 10.

Verbandsvorstand. Ziffer 3: Der letzte Satz wird gestrichen.

§ 11.

Verbandsvorstand. Ziffer 5 anfügen: „Saben sie in unserem Verbands 520 bzw. 780 Beiträge geleistet, erhalten sie die entsprechend höheren Unterstützungsätze.“

Ziffer 10 wird Ziffer 9 und erhält folgende neue Fassung: „Die erstmalige Auszahlung der Invalidenunterstützung erfolgt für den auf die Antragsstellung folgenden Monat, und zwar in der zweiten Monatshälfte für den laufenden Monat.“

unterstützung erfolgt für den auf die Antragsstellung folgenden Monat, und zwar in der zweiten Monatshälfte für den laufenden Monat.“

Ziffer 9 wird Ziffer 10.

Berlin. Ziffer 1: Zeile 5 bis 9 soll lauten:

- 520 geleisteten Beiträgen 12 M. monatlich.
780 geleisteten Beiträgen 16 M. monatlich.
1040 geleisteten Beiträgen 20 M. monatlich.
1300 geleisteten Beiträgen 30 M. monatlich.

Ziffer 5: In der vierten Zeile statt „520“ „260“ setzen.

Ziffer 10 streichen. Neuer Satz: „Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt erstmalig für den Monat, in dem der Antrag gestellt ist.“

Bielefeld. Ziffer 1:

- Nach 520 Wochenbeiträgen monatlich 12 M.,
nach 780 Wochenbeiträgen monatlich 16 M.,
nach 1040 Wochenbeiträgen monatlich 20 M.

Ziffer 11: „Nichtbezugsberechtigte Mitglieder, die arbeitslos werden und infolge ihres Alters keine Aussicht auf Arbeit mehr haben, können ihre Anwartschaft auf die Invalidenkasse bzw. Unterstützung durch Weiterzahlung von 10 bzw. 20 Pf. Invalidenbeitrag erwerben.“

Braunschweig. Ziffer 3 streichen.

Breslau. Ziffer 1:

- Nach 624 Beiträgen 10 M.,
nach 780 Beiträgen 12 M.,
nach 1040 Beiträgen 16 M.,
nach 1300 Beiträgen 20 M.

Ziffer 10 ist zu streichen und dafür zu setzen: „Bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit kann der Invalidenbeitrag weiter entrichtet werden.“

Detmold. Die Ziffern 4 und 5 sind dahin abzuändern, daß allen zu uns Übertretenden aus anderen Verbänden, die dem ADGB. angegeschlossen sind, sämtliche dort gezahlten Beiträge anzurechnen sind, soweit der Übertritt vor dem 1. Oktober 1928 erfolgt ist.

Frankfurt a. M. Ziffer 1:

- Bei 500 Beiträgen monatlich 10 M.,
bei 750 Beiträgen monatlich 15 M.,
bei 1000 Beiträgen monatlich 20 M.,
bei 1250 Beiträgen monatlich 25 M.,
bei 1500 Beiträgen monatlich 30 M.,
bei 1750 Beiträgen monatlich 35 M.,
bei 2000 Beiträgen monatlich 40 M.

Mitglieder, die nachweislich mindestens zehn Jahre dem Verbands angehören, wegen Alter oder Invalidität arbeitslos sind und keine Beschäftigung mehr bekommen können, jedoch zum Bezug der Invalidenunterstützung noch nicht berechtigt sind, können durch Zahlung eines wöchentlichen Beitrages von 70 Pf., der ungetriggert der Invalidenkasse zufließt, die Anwartschaft zur Invalidenunterstützung aufrecht erhalten.

Gau I. Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

1. Dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern kann auf Antrag eine fortlaufende monatliche Unterstützung gezahlt werden, die sich nach der Höhe und Anzahl der geleisteten Beiträge richtet. Sie beträgt nach Eintritt völliger Invalidität bei einem bisherigen

Table with 5 columns: 'Wochenverdienst von M.', 'Verbandsbeitrag Pf.', 'Zuschlag auf den Beitragsbeitrag', 'Zuschlag auf den Beitragsbeitrag', 'Zuschlag auf den Beitragsbeitrag'. Rows show contribution levels from 10 to 60 M. and corresponding percentages.

Die Höhe der in jedem Einzelfalle vom Verbandsvorstand festzusetzenden Unterstützung für das invalide gewordene Mitglied richtet sich nach dem errechneten Durchschnitt der geleisteten Beiträge.

Ziffer 2c: „Für die Inflationsjahre 1919 bis einschließlich 1924 wird der vom Antragsteller geleistete Durchschnittsbeitrag des Jahres 1925 angerechnet.“

Ziffer 5: Die Zahlen „520“ und „260“ sind in „364“ und „416“ umzuändern.

Ziffer 10 soll lauten: „Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt für den laufenden Monat im voraus.“

Glogau und Lindenberg. Ziffer 1: Die Karenzzeit für die Bezugsberechtigung der Invalidenversicherung ist wie folgt zu staffeln:

- Nach 520 Beiträgen monatlich 12 M.,
nach 718 Beiträgen monatlich 16 M.,
nach 1040 Beiträgen monatlich 20 M.,
nach 1300 Beiträgen monatlich 24 M.

Großsteinheim. Ziffer 1:

- 600 Invalidenbeiträge je 10 Pf. Unterstützung 15 M.
600 Invalidenbeiträge je 20 Pf. Unterstützung 18 M.
780 Invalidenbeiträge je 10 Pf. Unterstützung 18 M.
780 Invalidenbeiträge je 20 Pf. Unterstützung 21 M.
1040 Invalidenbeiträge je 10 Pf. Unterstützung 21 M.
1040 Invalidenbeiträge je 20 Pf. Unterstützung 24 M.
1300 Invalidenbeiträge je 10 Pf. Unterstützung 24 M.
1300 Invalidenbeiträge je 20 Pf. Unterstützung 30 M.

Ziffer 5: „Mitgliedern, die aus Verbänden übertreten, die ebenfalls Invalidenunterstützung gewähren, sollen die dort geleisteten Beiträge angerechnet werden.“

„Mitglieder, die Invalide werden und die vorgeschriebenen Beiträge nicht erreicht haben, also nicht unterstützungsberechtigt sind, erhalten ihre eingezahlten Beiträge zurückgezahlt.“

Hamburg. Ziffer 1: „Dauernd erwerbsunfähigen Mitgliedern kann auf Antrag eine fortlaufende monatliche Unterstützung gezahlt werden, diese beträgt bei Eintritt völliger Invalidität nach mindestens 780 geleisteten Beiträgen 15 M. monatlich, 1040 geleisteten Beiträgen 20 M. monatlich, 1300 geleisteten Beiträgen 25 M. monatlich, 1560 geleisteten Beiträgen 30 M. monatlich.“

Ziffer 5 soll lauten: „Aus anderen freigewerkschaftlichen Organisationen mit gleicher Unterstützungseinrichtung übergetretene Mitglieder erhalten, wenn sie dort ununterbrochen mindestens 520 Beiträge und in unserem Verband mindestens 260 Beiträge ununterbrochen geleistet haben, den niedrigsten Satz der Unterstützung und bei je weiteren 260 geleisteten Beiträgen den nächstfolgenden Satz der Unterstützung.“

Hannover. Ziffer 1: Die Unterstützung für die Invaliden wird wie folgt festgelegt:

- Nach 780 Beiträgen 15 M.,
nach 1040 Beiträgen 20 M.,
nach 1300 Beiträgen 25 M.

Ziffer 2c ist zu streichen.

Ziffer 4 und 5: „Aus anderen freigewerkschaftlichen Organisationen übergetretene Mitglieder erhalten die gleiche Unterstützung voll angerechnet, wenn die gleiche Unterstützungseinrichtung besteht. Übertretende Mitglieder, welche nach dem 1. Januar 1929 eingetreten sind, und auch im anderen Verbands Invalidenbeiträge geleistet haben, werden voll angerechnet.“

Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Ludwigshafen und Neustadt a. S. Ziffer 1:

- 520 Beiträge 12 M.,
780 Beiträge 16 M.,
1040 Beiträge 20 M.,
1300 Beiträge 25 M.

Jever. Ziffer 1: „Die Sätze in der Invalidenkasse sind in jeder Staffel zu erhöhen. Die erste Staffel von monatlich 12 M. ist schon nach 520 Beiträgen zu zahlen.“

Kassel. Neue Ziffer 11: „Männlichen Mitgliedern wird die Zeit aktiven Heeresdienstes und Kriegsdienstes pro Jahr mit 26 Beitragsleistungen auf den Bezug der Invalidenunterstützung angerechnet.“

Königsberg. Ziffer 1:

- Nach 520 geleisteten Beiträgen 12 M. monatlich,
nach 780 geleisteten Beiträgen 16 M. monatlich,
nach 1040 geleisteten Beiträgen 20 M. monatlich,
nach 1300 geleisteten Beiträgen 25 M. monatlich.

Denjenigen Mitgliedern, die in der Verbandsperiode 1928/31 Invalide geworden sind und nahe an die Grenze des Beitragsjahres für Invalidenunterstützung herangekommen sind, ist jährlich eine einmalige Unterstützung unter Berücksichtigung des Vermögensstandes der Invalidenkasse von 30 bis 50 M. zu zahlen.“

Lauban. Ziffer 1: Der erste Satz von 12 M. Invalidenunterstützung ist bereits nach mindestens 520 geleisteten Beiträgen zu zahlen.

Leipzig. Ziffer 1: „Bei Eintritt völliger Invalidität nach

- mindestens 780 Beiträgen 15 M. monatlich,
1040 Beiträgen 20 M. monatlich,
1300 Beiträgen 25 M. monatlich.

Der Unterstützungsbezug beginnt mit dem 1. Januar 1932. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt am 15. des laufenden Monats.“

„Denjenigen Mitgliedern, die 520 Beiträge in anderen Verbänden noch nicht geleistet haben, in unserer Organisation aber soviel Beiträge gezahlt haben, daß insgesamt der Mindestsatz von 780 Beiträgen erreicht ist, erhalten den niedrigsten Satz der Invalidenunterstützung.“

Neue Ziffer 7: „Schriftligereiarbeiter und arbeiterinnen, die in unserer Organisation mindestens 520 Beiträge geleistet haben und zu gleicher Zeit ebenfalls mindestens 25 Jahre ununterbrochen Mitglied des Fachvereins für Schriftligereiarbeiter und arbeiterinnen gewesen sind, ist die niedrigste Staffel der Invalidenunterstützung zu gewähren.“

(Fortsetzung auf Seite 4 des Hauptblattes.)